



## NEUWIEDER SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1833 e.V.

[NSG 1833 e.V. .stv.Vs. M.Buddenberg, Oberbieberer Str.39a 56567 Neuwied](http://www.nsg1833eV.de)

Neuwied, 01.03.2021

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Ministerpräsidentin Malu Dreyer  
Peter-Altmeier-Allee 1  
55116 Mainz

per E-Mail: [malu.dreyer@stk.rlp.de](mailto:malu.dreyer@stk.rlp.de)

### **OFFENER BRIEF: Pandemiebedingte Schließung unserer Sportstätte, Wiedpfad 10, 56567 Neuwied**

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Dreyer,

wir als ältester Neuwieder Sportverein möchten uns im Hinblick auf die Beschränkungen die uns im Rahmen der Pandemiebekämpfung nun seit November letzten Jahres mit einem Totalausfall unseres sportlichen Betriebes belasten an Sie wenden.

Zunächst waren wir der Auffassung, dass es sich mit der Schließung um eine kurzfristiges Ereignis handelt und konnten dies auch gegenüber unseren Mitgliedern so vertreten und argumentieren.

Da es nach nunmehr **vier** Monaten immer noch keine Aussicht auf Öffnung in naher Zukunft gibt, wird der Widerstand und der Unmut der Schützen immer größer.

Wir sehen, dass die derzeitigen Maßnahmen von unseren Mitgliedern generell als sehr sinnvoll erachtet werden. Auch im Hinblick darauf, dass ein größerer Teil unserer Mitglieder allein schon altersmäßig zur Risikogruppe zählt. Es ist daher auch absolut nachvollziehbar, dass in den jetzigen Zeiten unkontrollierte Kontakte weitestgehend zu reduzieren sind. Aus diesen Gründen scheint ist es auch völlig in Ordnung, die Schützenheime für den Normalbetrieb und die Öffentlichkeit zu schließen.

Wir haben jedoch kein Verständnis dafür, warum man einen offenen, bzw. teileingedeckten Schießstand nicht allein oder maximal zu zweit unter Einhaltung eines eigens dafür ausgearbeiteten Nutzungs- und Hygienekonzeptes (Abstandsregeln, Standbuchung zur Nachvollziehbarkeit, kontaktlose Schlüsselübergabe) nutzen darf.

Ein Konzept zur Nutzung hatten wir bereits nach dem 1. Lockdown erarbeitet und könnten es auch nun wieder problemlos in Gang setzen.

Wir haben bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass sich unser Hygienekonzept bewährt hat. Wir haben im August unter Corona Bedingungen einen internationalen Wettkampf - mit Abstand, Kontaktverfolgung und entsprechenden Hygienemaßnahmen als sportlichen Event durchgeführt. Weder aus dem Teilnehmer- noch aus dem Begleiterfeld wurde uns Covid19 Infektionen bekannt. Dies bestärkt uns in der Annahme, dass die durchgeführten Maßnahmen ausgereicht haben um Ansteckungen zu verhindern.

Unserer Mitglieder sind auf die Nutzung unserer Sportstätte angewiesen. Sportschützen müssen regelmäßig Ihren Sport ausüben da Ihnen ansonsten das Bedürfnis zum Besitz von Sportwaffen aberkannt werden könnte.

Zunächst gehen wir mal davon aus, dass die Covid Pandemie hier als „nicht vom Schützen zu vertretende Trainingsunmöglichkeit“ gewertet wird. Es gab zwar eine Ausnahmeregelung, dass die Schießstände zum Erbringen von Schießnachweisen geöffnet werden können, laut Auskunft unserer Kreisverwaltung, die dies mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demographie geklärt hat, gilt dies jedoch augenscheinlich nicht für das sportliche Schießen.

Die Heftigkeit mit der sich die Maßnahmen, insbesondere auf unseren Sport auswirken, der als Einzelsportart ausgeführt werden kann, bei dem wir die Abstandsregelungen einhalten können, bei dem wir Desinfektion etc. sicherstellen können, der in gut belüfteten (bei uns teileingedeckten) Schießständen – also praktisch an frischer Luft durchgeführt wird, ist mit unserem Rechtsempfinden nicht mehr in Einklang zu bringen.

Wenn wir beispielsweise das letzte Wochenende betrachten sehen wir durch das Frühlingswetter begünstigt: Heerscharen von Leuten die Rheinanlagen, Weinberge etc. bewanderten und belagerten. Teilweise – da rauchend, essend, trinkend, telefonierend etc. alles ohne Mundschutz. Dass man natürlich nicht alles verbieten sehe ich ein – jedoch unsere kontrollierte Sportausübung als Einzelsport **ist** verboten – das kann in unseren Kreisen niemand mehr nachvollziehen.

Wenn man den Vergleich der Ansteckungsmöglichkeit in öffentlichen Verkehrsmitteln zu Grunde legt, bei denen sich Leute dicht an dicht drängen und es hierfür Studien gibt, dass die Ansteckungsgefahr als sehr gering anzusehen ist, da die Türen ständig auf- und zu gehen und für eine gute Durchlüftung sorgen, stellt sich die Frage, wie hoch soll denn die Ansteckungsgefahr auf einem offenen Schießstand sein, wo zwei Personen im 5 Meter Abstand ihr Training durchführen.

Für nicht Sachkundige sei erwähnt, dass Schießstände, bei denen pulvergetriebene Geschosse genutzt werden, bauseits so gestaltet sind, dass eine permanente gute Durchlüftung gegeben sein muss. Wenn das auf natürliche Weise nicht möglich ist, müssen sogar zusätzliche Lüftungsanlagen verbaut werden. Der geforderte Luftaustausch wird regelmäßig durch Schießstandsachverständige zusätzlich geprüft. Unter diesen Gegebenheiten gibt es keinen Unterschied zum „Sport im Freien“, der lt. Verordnung erlaubt ist.

Es kann auch nicht sein, dass man sich privat mit einer Person aus einem anderen Haushalt treffen darf, das gleiche allerdings nicht auf dem Schießstand gilt. Selbst einer einzelnen Person ist es untersagt, den offenen Schießstand zu nutzen.

Unter Berücksichtigung aller aufgeführten Fakten gibt es kein Argument mehr, die pauschale Schließung der Schießstände durch die Behörde zu vertreten.

Das hat unseres Erachtens nichts mehr mit dem Zweck der Corona-Verordnung zu tun, die einzig und allein nur dafür da ist, **unkontrollierte** Kontakte zu unterbinden.

Wir fordern Sie daher auf, im Rahmen der nächstmöglichen Lockerungen die Voraussetzungen zu schaffen, dass wir unserem Sport als Hobby wieder nachgehen können und unsere Vereinsarbeit dem Vereinszweck zur Folge zur Förderung des Schießsportes, der Brauchtumpflege und zum Wohle der Gemeinschaft wieder aufnehmen können.,

Wir hoffen auf eine positive Entscheidung ihrerseits

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Gräf  
Vorsitzender

Matthias Buddenberg  
stv. Vorsitzender